



Gemeindeordnung (GO)

vom 26. November 2000

Ausgabe Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel: Allgemeines

Erster Abschnitt: Funktion, Aufgaben und Organe

	Artikel
1. Einwohnergemeinde, Funktion	1
2. Ziele	2
3. Aufgaben, Arten, Erfüllung und Übertragung	3
4. Organe	4

Zweiter Abschnitt: Wählbarkeit und Wahl in Gemeindeorgane

1. Wählbarkeit	5
2. Unvereinbarkeit	6
3. Verwandten-Ausschluss	7
4. Offenlegung von Interessenbindungen	8
5. Ausstand	9
6. Amtsdauer	10
7. Amtszeitbeschränkung	11

Zweites Kapitel: Politische Rechte

Erster Abschnitt: Stimm- und Wahlrecht

1. Voraussetzung, Ausübung	12
2. Anlässe, Termine, Leitung	13
3. Bekanntmachung, Unterlagen	14
4. Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel	15
5. Gleichheit von Ja und Nein	16
6. Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen	17

Zweiter Abschnitt: Obligatorische Volksabstimmung, Fakultative Volksabstimmung, Initiative, Petition und Jugend- und Ausländerantrag

1. Obligatorische Volksabstimmung	18
2. Fakultative Volksabstimmung	
a. Zweck, Umfang	19
b. Voraussetzung, Verfahren	20
3. Initiative	
a. Zweck	21
b. Voraussetzung	22
4. Abstimmung über Teilfragen	23
5. Variantenabstimmung	24
6. Petition	25
7. Jugend- und Ausländerantrag	26

Drittes Kapitel: Verfahren in den Gemeindeorganen, Öffentlichkeit und Information

Erster Abschnitt: Entscheidverfahren

1. Beschlussfassung	27
2. Wahlen	28
3. Protokolle	29

Zweiter Abschnitt: Öffentlichkeit und Information

1. Öffentlichkeit	30
2. Information	31
3. Vorschriften der Gemeinde	32
4. Verzeichnisse	33

Viertes Kapitel: Wahl und Zuständigkeit der Organe

Erster Abschnitt: Der Stadtrat

1. Mitglieder und Wahl des Stadtrates	34
2. Organisation, Verfahren	35
3. Sachliche Zuständigkeit	
a. Wahlen	36
b. Sachgeschäfte mit obligatorischer Volksabstimmung	37
c. Geschäfte mit fakultativer Volksabstimmung	38
d. Abschliessende Zuständigkeit	39

Zweiter Abschnitt: Der Gemeinderat

1. Mitglieder und Ressortaufteilung	40
2. Stadtpräsidium	41
3. Nebenamtliche Gemeinderäte	42
4. Wahl des Gemeinderates	43
5. Organisation und allgemeine Zuständigkeit	44
6. Delegation	45
7. Sachliche Zuständigkeit	
a. Wahlen	46
b. Sachgeschäfte	47

Dritter Abschnitt: Die Kommissionen

1. Arten und Organisation	48
2. Ständige Kommissionen	49
3. Nichtständige Kommissionen	50
4. Befugnisse der Gemeinderäte	51

Fünftes Kapitel: Finanzordnung

Erster Abschnitt: Grundsätze des Finanzhaushalts

1. Allgemeine Grundsätze	52
2. Finanzplan	53
3. Finanzhaushaltsgleichgewicht	54
4. Ausgaben und Kredite	55
5. Gebundene Ausgaben	56
6. Nachkredite	57
7. Wirkungsorientierte Verwaltung	58
8. Rechnungsprüfung	59

Zweiter Abschnitt: Finanzrechtliche Zuständigkeit

1. Stadtrat	
a. Fakultative Volksabstimmung	60
b. Abschliessende Zuständigkeit	61
2. Gemeinderat	62

Sechstes Kapitel: Das Personal

Personalrecht	63
---------------	----

Siebttes Kapitel: Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Sorgfalts- und Schweigepflicht	64
2. Disziplinarische Verantwortlichkeit	65
3. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	66
4. Beschwerde	

Achtes Kapitel: Strafbestimmungen

1. Bussen	68
2. Verfahren	69

Neuntes Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten	70
2. Widersprechendes Recht	71
3. Rechtsetzungsauftrag	72
4. Weiterbestehen von Beschlüssen	73

Erstes Kapitel: Allgemeines

Erster Abschnitt: Funktion, Aufgaben und Organe

Art. 1

1. Einwohnergemeinde, Funktion

¹Die Einwohnergemeinde Burgdorf umfasst das ihr überlieferte oder durch Beschluss des Grossen Rates zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

²Sie nimmt als eigenständige Regionalstadt die Funktionen der politischen Gemeinde wahr und arbeitet mit den Gemeinden der Agglomeration und in der Region zusammen, soweit dies für die gemeinsame Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zweckmässig erscheint.

Art. 2

2. Ziele

Die Einwohnergemeinde beachtet die Bundesverfassung und die Verfassung des Kantons Bern. Sie setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung auf umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitischer Ebene ein. Die Einwohnergemeinde strebt gleichzeitig nach sachgerechter und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung.

Art. 3

3. Aufgaben, Arten, Erfüllung und Übertragung

¹Die Einwohnergemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

²Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden. Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

³Die Einwohnergemeinde kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen und solche gründen. Grundlage für Beteiligungen ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Gründungen von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts und von Gemeindeunternehmungen bedürfen der Grundlage in einem Reglement (vgl. Art. 38 Ziff. 2).

⁴Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels Erlass, Verfügung oder Vertrag des zuständigen Gemeindeorgans zu geschehen. Aufgabenübertragungen sind öffentlich auszuschreiben, wenn dies die übergeordnete Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen vorschreibt. Sie bedürfen der Grundlage in einem Reglement, wenn wesentliche Befugnisse übertragen werden, namentlich wenn die Aufgabenübertragung bedeutende Leistungen betrifft, zur Erhebung von Abgaben ermächtigt oder zur Einschränkung von Grundrechten führen kann.

Art. 4

4. Organe

¹Die Einwohnergemeinde handelt durch ihre Organe.

²Gemeindeorgane sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Stadtrat;
3. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
4. die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle;
5. die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
6. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

³Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 3 Abs. 4 weiteren Personen und Organisationen Organstellung einräumen.

⁴Die Begriffe "Verwaltung" oder "Personal" umfassen die städtische Verwaltung und die Gemeindeunternehmungen mit ihren Angestellten.

Zweiter Abschnitt: Wählbarkeit und Wahl in Gemeindeorgane

Art. 5

1. Wählbarkeit

Wählbar sind:

1. in den Gemeinderat und in den Stadtrat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
2. in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
3. in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 6

2. Unvereinbarkeit

¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind:

1. die Mitgliedschaft im Regierungsrat;
2. das Amt der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen;
3. alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.

²Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Stadtrat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig dem Stadtrat angehören.

Art. 7

3. Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss richtet sich nach Artikel 37 des Gemeindegesetzes.

Art. 8

4. Offenlegung von Interessenbindungen ¹Jedes Mitglied des Gemeinderats und des Stadtrats hat bei Amtsantritt sämtliche Interessenbindungen offenzulegen, die geeignet sein könnten, die Ausübung des Amtes zu beeinflussen.

²Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird jährlich nachgeführt. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den für den Grossen Rat geltenden Bestimmungen.

Art. 9

5. Ausstand ¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

²Ebenfalls Ausstandspflichtige sind:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben;
2. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter;
3. die statutarischen Vertreterinnen und Vertreter;
4. die vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und im Stadtrat.

⁴Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen, auch wenn diese gemäss Artikel 8 bekannt gegeben wurden. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 10

6. Amtsdauer ¹Die Stadträtinnen und Stadträte, der Gemeinderat, die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

²Wahlen während einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wird ein Gemeindeorgan aufgehoben, so endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Amtsdauer der vom Stadtrat gewählten

Kommissionen beginnt und endet mit der Neubestellung durch den Stadtrat jeweils zu Beginn der Legislaturperiode.

Art. 11

7. Amtszeitbeschränkung

¹Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder des Stadtrats und der ständigen Kommissionen dürfen diese Tätigkeit höchstens während 12 Jahren ausüben. Läuft diese Frist während einer Amtsdauer ab, so wird sie bis zu deren Ende verlängert.

²Wer wegen Amtszeitbeschränkung ausscheidet, kann während der folgenden Amtsdauer für die gleiche Tätigkeit nicht gewählt werden.

Zweites Kapitel: Politische Rechte

Erster Abschnitt: Stimm- und Wahlrecht

Art 12

1. Voraussetzungen, Ausübung

¹Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.

²Das Stimm- und Wahlrecht wird gegen Abgabe des Stimmausweises an der Urne ausgeübt. Für die briefliche Stimmabgabe gelten die Vorschriften für kantonale Abstimmungen und Wahlen sinngemäss.

Art 13

2. Anlässe, Termine, Leitung

¹Der Gemeinderat bestimmt die Termine für Abstimmungen und Wahlen, möglichst zusammengelegt mit eidgenössischen und kantonalen, ferner die Zeiten und Lokale. Die Lokale sowie deren Öffnungszeiten sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

²Wahlen und Abstimmungen werden von Ausschüssen geleitet und überwacht, die der Gemeinderat ernannt. Die kantonalen Vorschriften über die Stimmausschüsse gelten sinngemäss.

³Soweit die Gemeindeordnung und das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen keine Bestimmungen enthalten, ordnet der Gemeinderat die Einzelheiten des Verfahrens. Die kantonalen Vorschriften gelten sinngemäss.

Art. 14

3. Bekanntmachung, Unterlagen

¹Die Termine und Geschäfte werden im Amtlichen Anzeiger wie folgt veröffentlicht:

1. Für Abstimmungen: Mindestens 30 Tage vor dem Termin;
2. Für Wahlen: Mindestens 10 Wochen vor dem Termin

²Das Abstimmungsmaterial für Gemeindeabstimmungen und für Gemeindewahlen muss spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Fristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials der Gemeinde.

³Grundlageakten für Abstimmungen liegen bei der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle während 30 Tagen vor dem Termin auf. Der Beginn der öffentlichen Auflage ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Art. 15

4. Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel

Die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 16

5. Gleichheit von Ja und Nein

Ergibt das Resultat einer Urnenabstimmung eine Stimmgleichheit von Ja und Nein, so ist die Vorlage verworfen.

Art. 17

6. Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen

Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sind im nächsten Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Zweiter Abschnitt: Obligatorische Volksabstimmung, fakultative Volksabstimmung, Initiative, Petition und Jugend- und Ausländerantrag

Art. 18

1. Obligatorische Volksabstimmung

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Burgdorf stehen als unübertragbare Geschäfte zu:

1. Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, des Gemeinderates und des Stadtrats;
2. Annahme und Abänderung der Gemeindeordnung;
3. Annahme und Abänderung des Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen;
4. Änderung der Steueranlage mit Budget;
5. Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde;
6. Stellungnahme zuhanden des Kantons betreffend Gemeindebildung, -aufhebung oder -gebietsveränderung;
7. Initiativen, sofern nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist.

- Art. 19**
2. Fakultative Volksabstimmung
a. Zweck, Umfang
- ¹Mit dem Referendum kann eine fakultative Volksabstimmung verlangt werden über bestimmte Geschäfte, für die der Stadtrat zuständig ist.
- ²Die Zuständigkeitsordnung zählt die der fakultativen Volksabstimmung unterstellten Geschäfte abschliessend auf (vgl. Art. 38).
- ³Der Gemeinderat gibt diejenigen Beschlüsse des Stadtrats, welche der fakultativen Volksabstimmung unterstehen, im Amtlichen Anzeiger bekannt, unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist und die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften.
- Art. 20**
- b. Voraussetzungen, Verfahren
- ¹Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es mit mindestens 300 Unterschriften der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat hinterlegt wird. Die kantonalen Vorschriften über Form und Inhalt des Begehrens sind sinngemäss anwendbar. Missbräuche werden nach Artikel 282 des Strafgesetzbuches verfolgt.
- ²Der Gemeinderat prüft, ob das Referendumsbegehren den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht und stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Referendums fest.
- ³Ein zustande gekommenes Referendum kann nicht zurückgezogen werden.
- Art. 21**
3. Initiative
a. Zweck
- Mit einer Initiative, welche durch mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterstützt wird, kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats liegen (vgl. Art. 18, 37, 38, 39, 60 und 61).
- Art. 22**
- b. Voraussetzungen
- ¹Die Initiative darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen und muss entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Vorschlag umschrieben sein.

²Wer ein Initiativbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen oder eine -karte unterzeichnen, die folgende Angaben enthalten:

1. den Wortlaut des Begehrens;
2. das Datum der Hinterlegung beim Gemeinderat;
3. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten;
4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem anderen Namen als mit seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches);
5. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel.

³Der Gemeinderat stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenbogen den formellen Anforderungen entsprechen.

⁴Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn:

1. mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten sie unterzeichnet haben (vgl. Art. 21);
2. sie keinen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und nicht offensichtlich undurchführbar ist (vgl. Abs. 1);
3. sie den formellen Anforderungen entspricht (Abs. 2);
4. die Unterschriftenbogen innert 12 Monaten seit Eröffnung der Verfügung (Abs. 3) beim Gemeinderat eintreffen.

Art. 23

4. Abstimmung über Teilfragen

¹Bei Vorlagen, von denen sinnvollerweise auch nur Einzelteile angenommen werden können, dürfen die einzelnen Teile in separaten Fragen zur Abstimmung gebracht werden.

²Die Zuständigkeit wird durch die Aufteilung einer Vorlage in mehrere Teilfragen nicht verändert.

Art. 24

5. Variantenabstimmung

¹Der Stadtrat kann eine Vorlage wie auch einzelne Sachfragen mit maximal je einer Variante zur Volksabstimmung bringen.

²Die Fragestellung darf nicht zur Verfälschung des Volkswillens führen.

Art. 25

6. Petition

Jede Person mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde hat das Recht, Petitionen einzureichen. Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Art. 26

7. Jugend- und Ausländerantrag

¹Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde können dem Stadtrat einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Begehren ist wie ein Vorstoss eines Stadtratsmitglieds zu behandeln. Die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats sind sinngemäss anwendbar.

²Das gleiche Antragsrecht steht mindestens 30 ausländischen Personen ab 14 Jahren zu, die in der Gemeinde wohnhaft sind und die Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) besitzen.

Drittes Kapitel: Verfahren in den Gemeindeorganen, Öffentlichkeit und Information

Erster Abschnitt: Entscheidverfahren

Art. 27

1. Beschlussfassung

¹Der Stadtrat, der Gemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ausstandspflichtige Mitglieder werden als anwesend gezählt.

²Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³Es wird offen abgestimmt. Das Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats kann für den Stadtrat die geheime Abstimmung vorsehen.

⁴Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Art. 28

2. Wahlen

¹Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Artikel 27.

²Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Wenn ein Mitglied es verlangt, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Art. 29

3. Protokolle
- Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane wird ein Protokoll geführt. Der Mindestinhalt richtet sich nach dem Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats und nach der Verordnung über die Organisation und das Verfahrens des Gemeinderats.

Zweiter Abschnitt: Öffentlichkeit und Information

Art. 30

1. Öffentlichkeit
- ¹Die Öffentlichkeit der Sitzungen von Gemeindeorganen und der darüber geführten Protokolle sowie die Öffentlichkeit der Akten der Gemeinde richten sich nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.

²Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Zeit, Ort und Traktanden sind rechtzeitig im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Beschlüsse des Stadtrats sind im Amtlichen Anzeiger zu publizieren.

³Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 31

2. Information
- ¹Die Einwohnergemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Jede Person hat Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 32

3. Vorschriften der Gemeinde
- Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

Art. 33

4. Verzeichnisse
- Die Gemeindeverwaltung führt ein öffentliches Verzeichnis über die Gemeindeorgane sowie das Verzeichnis über die Interessenbindungen gemäss Artikel 8.

Viertes Kapitel: Wahl und Zuständigkeit der Organe

Erster Abschnitt: Der Stadtrat

Art. 34

1. Mitglieder und Wahl des Stadtrats

¹Der Stadtrat besteht aus 40 Mitgliedern.

²Für den Stadtrat gilt das Prinzip der Verhältniswahl (Proporz). Das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen ordnet das Verfahren.

Art. 35

2. Organisation, Verfahren

¹Der Stadtrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

²Die für Stadtratsgeschäfte in ihrem Ressortbereich zuständigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Stadtrats teil.

³Der Stadtrat regelt die Einzelheiten der Organisation im Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats.

Art. 36

3. Sachliche Zuständigkeit
a. Wahlen

¹Der Stadtrat wählt sein Büro, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten und zweiten Vizepräsidentin oder dem ersten und zweiten Vizepräsidenten sowie zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern. Das Büro wird alle Jahre erneuert.

²Der Stadtrat ist zuständig für die Wahl der Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich und deren Präsidentinnen oder Präsidenten sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt im Parlament eines Gemeindeverbandes.

Art. 37

- b. Sachgeschäfte mit obligatorischer Volksabstimmung

Der Stadtrat bereitet die Sachgeschäfte vor, welche den Stimmberechtigten als unübertragbare Geschäfte zustehen (vgl. Art. 18).

Art. 38

- c. Geschäfte mit fakultativer Volksabstimmung

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über:

1. Beitritt zu einem Gemeindeverband, Bildung oder Auflösung eines Gemeindeverbandes und Genehmigung der Verbandsreglemente;
2. Schaffung von Gemeindeunternehmen sowie Gründung von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts (vgl. Art. 3 Abs. 3);

3. Sämtliche Reglemente, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen (vgl. insbesondere Art. 3, Art. 34 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2, Art. 49, Art. 58 und Art. 63); mit Ausnahme des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats (vgl. Art. 39 Ziff. 1);
4. Erlass und Änderung der baurechtlichen Grundordnung und Erlass, Aufhebung und Änderung von Überbauungsordnungen, sofern sie nicht eine Zone mit Planungspflicht oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen (vgl. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 3);
5. Alle Finanzvorlagen gemäss Art. 60.

Art. 39

d. Abschliessende
Zuständigkeit

Der Stadtrat beschliesst abschliessend über:

1. Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats;
2. Genehmigung des Verwaltungsberichts;
3. Ernennung der Revisionsstelle für U2U Jahre (vgl. Art. 59);
4. Erteilen von befristeten Aufträgen nach Obligationenrecht an nebenamtliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte (vgl. Art. 42);
5. Alle Finanzvorlagen gemäss Art. 61.

Zweiter Abschnitt: Der Gemeinderat

Art. 40

1. Mitglieder und
Ressortaufteilung

¹Der Gemeinderat besteht mit der Stadtpräsidentin oder mit dem Stadtpräsidenten aus sieben Mitgliedern. Er entscheidet selbständig über die Ressortenteilung und über die Ressortzuteilung der Verwaltungstätigkeit an die einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

²Die Entschädigungen und Sitzungsgelder werden in einem Reglement geregelt.

Art. 41

2. Stadtpräsidium

¹Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat den Vorsitz im Gemeinderat und übt die Funktion im Hauptamt aus.

Art. 42

3. Nebenamtliche
Gemeinderäte

¹Die sechs übrigen Mitglieder des Gemeinderates üben ihre Funktion nebenamtlich aus.

²Der Stadtrat kann ihnen durch Beschluss ausnahmsweise befristete Aufträge nach Obligationenrecht erteilen.

Art. 43

4. Wahl des Gemeinderates

¹Die sechs nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident werden nach dem Mehrheitsprinzip gewählt.

²Es findet ein Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

³Die Wahl richtet sich im übrigen nach dem Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.

Art. 44

5. Organisation und allgemeine Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Der Gemeinderat entscheidet als Kollegium.

²Der Gemeinderat ist ordentliche Verwaltungs-, Polizei-, Planungs- und Vollzugsbehörde. Er sorgt für die notwendigen Kontrollen zur Überwachung der Finanzplanung. Er vertritt und verpflichtet die Stadt nach aussen und repräsentiert diese gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.

³Er ist zuständig für Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen, zur Wahrung der Handlungsfreiheit und zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in ausserordentlichen Lagen. Bei Gefahr im Verzug ist er für alle Beschlüsse und Massnahmen zuständig, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig handeln kann.

⁴Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung über die Organisation und das Verfahren des Gemeinderats.

Art. 45

6. Delegation

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, die Geschäfte, für die er zuständig ist, einem Ratsausschuss, einzelnen Ratsmitgliedern, der Verwaltung oder einer Kommission zu übertragen, sofern es sich um Gegenstände von untergeordneter Bedeutung handelt.

²Im übrigen ist er zur Delegation seiner Kompetenzen zwecks Verminderung der Geschäftslast berechtigt, soweit ihn das Delegationsreglement des Stadtrats dazu ermächtigt.

Art. 46

7. Sachliche Zuständigkeit
a. Wahlen

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 47

b. Sachgeschäfte

¹Der Gemeinderat bereitet alle Geschäfte vor, für die der Stadtrat und die Stimmberechtigten zuständig sind. Ausgenommen sind die Wahl des Stadtratsbüros, der parlamentarischen Kommissionen sowie der Erlass des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats.

²Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

1. Erlass von Verordnungen, die auf einer Delegation der Einwohnergemeinde oder des Stadtrates beruhen;
2. Erlass von Verordnungen über Kanzleigebühren oder ähnliche Gebühren mit ausschliesslich technischem Charakter;
3. Geringfügige Änderungen der baurechtlichen Grundordnung und Erlass, Aufhebung und Änderung von Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen;
4. Entscheide über sämtliche Gegenstände der kommunalen und kantonalen Schul- und Kindergartengesetzgebung, welche in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und nicht nach der kantonalen Gesetzgebung oder nach dem Schulreglement einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind;
5. Vergebung von Aufträgen;
6. Alle Finanzvorlagen gemäss Art. 62.

Dritter Abschnitt: Die Kommissionen

Art. 48

1. Arten und Organisation

¹Die Einwohnergemeinde Burgdorf kennt ständige und nichtständige Kommissionen.

²Das Sekretariat der Kommissionen wird durch die Stadtverwaltung geführt. Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, ein unabhängiges Sekretariat zu bestellen.

Art. 49

2. Ständige Kommissionen

¹Ständige Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission und die anderen im Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats aufgezählten parlamentarischen Kommissionen sowie die im Reglement über das Kommissionswesen bezeichneten ständigen Kommissionen der Gemeinde.

²Die erwähnten Reglemente regeln Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen.

³Nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrates und Gemeinderates werden die ständigen Kommissionen neu bestellt. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

- Art. 50**
3. Nichtständige Kommissionen
- ¹Die Stimmberechtigten, der Stadtrat oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen.

- Art. 51**
4. Befugnisse der Gemeinderäte
- ¹In Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis haben die ressortverantwortlichen Gemeinderäte beratende Stimme und Antragsrecht.
- ²An den Sitzungen der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis nehmen die ressortverantwortlichen Gemeinderäte mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Antragsrecht.

Fünftes Kapitel: Finanzordnung

Erster Abschnitt: Grundsätze des Finanzhaushalts

- Art. 52**
1. Allgemeine Grundsätze
- ¹Die Finanzordnung der Einwohnergemeinde Burgdorf richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Gemeindeverordnung, soweit die Gemeindeordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet.
- ²Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan, das Budget und die Rechnung.
- ³Die finanzrechtlichen Zuständigkeiten beziehen sich auf die neuen und gebundenen Ausgaben, auf Vorgänge, welche den Ausgaben nach der Gemeindeverordnung gleichgestellt werden sowie auf die Budgets-, Verpflichtungs- und Nachkredite. Vorbehalten bleiben die in Art. 61 Ziff. 9 und 10 sowie Art. 62 Ziff. 9 und 10 abweichend geregelten Kompetenzen.

- Art. 53**
2. Finanzplan
- ¹Die Finanzplanung ist Aufgabe des Gemeinderates.
- ²Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts in mindestens drei auf das Budget folgenden Jahren.

³Er ist jährlich an die Entwicklung anzupassen (rollende Planung) und dem Stadtrat zusammen mit dem Budget zur Kenntnis zu bringen.

Art. 54

3. Finanzhaushaltsgleichgewicht

¹Das Budget ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

²Ein Defizit in der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn er durch Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Abs. 3 besteht.

³Wird ein Defizit in der Erfolgsrechnung budgetiert, der zu einem Bilanzfehlbetrag führt oder weist die Jahresrechnung einen solchen aus, so hat der Finanzplan aufzuzeigen, wie und innert welcher Frist dieser Fehlbetrag ausgeglichen werden soll. Die Frist für den Ausgleich darf vier Jahre seit der erstmaligen Bilanzierung des Fehlbetrages nicht übersteigen. Mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Stadtrat beschliessen, dass die Frist (bis auf maximal acht Jahre) verlängert wird.

Art. 55

4. Ausgaben und Kredite

¹Ausgaben werden als Budgets-, Verpflichtungs- oder Nachkredite beschlossen.

²Mit dem Budget können neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung, im Rahmen der Zuständigkeit des das Budget beschliessenden Organs, beschlossen werden. Sie sind als neue Ausgaben zu kennzeichnen.

³Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss abzurechnen. Verpflichtungskredite verfallen, wenn während fünf Jahren keine Mittel beansprucht werden.

⁴Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Bei der Beschlussfassung über den Rahmenkredit ist festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 56

5. Gebundene Ausgaben

¹Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein wesentlicher Spielraum mehr besteht. Für den Beschluss über gebundene Ausgaben ist der Gemeinderat zuständig.

²Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist im Amtsanzeiger zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 57

6. Nachkredite

Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, können mit dem Nachkredit die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben beschlossen werden. Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden

Art. 58

7. Wirkungsorientierte Verwaltung

¹Der Stadtrat kann in einem Reglement, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliessen, die Verwaltung nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen zu führen (vgl. Art. 38 Ziff. 3).

²Dabei kann nach Massgabe der Gemeindeverordnung und im Rahmen der notwendigen kantonalen Bewilligung von den allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt abgewichen werden.

³Die zu erbringende Leistung ist nach Umfang und Qualität festzulegen.

Art. 59

8. Rechnungsprüfung

¹Die Rechnungsprüfung ist durch eine externe privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Revisionsstelle durchzuführen, welche die Voraussetzungen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung erfüllt.

²Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats für jeweils 2 Jahre (vgl. Art. 39 Ziff. 3).

Zweiter Abschnitt: Finanzrechtliche Zuständigkeit

Art. 60

1. Stadtrat
a. Fakultative
Volksabstimmung

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über:

1. Budget der Erfolgsrechnung der Gemeinde und unveränderte Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern (vgl. Art. 18 Ziff. 3);
2. Neue einmalige Ausgaben über 1 Million Franken;
3. Neue wiederkehrende Ausgaben über 200'000 Franken;
4. Nachkredite zu neuen Ausgaben gemäss Ziffer 2 und 3, sofern der Nachkredit mehr als 20 Prozent der beschlossenen neuen Ausgabe beträgt.
5. Geschäfte, die zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person oder Organisation führen, oder mit denen Anteile an solchen Personen oder Organisationen im Wert von über 1 Million Franken veräussert werden.

Art. 61

b. Abschliessende
Zuständigkeit

Der Stadtrat beschliesst abschliessend über:

1. Nachkredite zum Budget der Erfolgsrechnung über 100'000 Franken;
2. Jahresrechnung der Gemeinde;
3. Neue einmalige Ausgaben über 300'000 Franken bis 1 Million Franken;
- 3a. Neue einmalige Ausgaben für Projektierungen über 100'000 Franken bis 1 Million Franken;
4. Neue wiederkehrende Ausgaben über 100'000 Franken bis 200'000 Franken;
5. Nachkredite zu neuen Ausgaben gemäss Ziffer 3 und 4, sofern der Nachkredit mehr als 20 Prozent der beschlossenen neuen Ausgabe beträgt;
6. Nachkredite zu Artikel 60 Ziffer 2 und 3, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrats gemäss Art. 60 Ziffer 4 gegeben ist;
7. Nachkredite zu Artikel 62 Ziffer 3 und 4, sofern nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Art. 62 Ziffer 5 gegeben ist;
8. Kreditabrechnungen über 300'000 Franken;
9. Verkäufe von Grundstücken und anderen Vermögenswerten über 1 Million Franken, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 60 Ziffer 5 gegeben ist;
10. Prozesse, Vergleiche und das Ergreifen von Rechtsmitteln bei einem Streitwert von über 200'000 Franken.

Art. 62

2. Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

1. Vollzug des Budgets und der Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats;
2. Nachkredite zum Budget bis 100'000 Franken;
3. Neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken;
- 3a. Neue einmalige Ausgaben für Projektierungen bis 100'000 Franken;
4. Neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken;
5. Nachkredite zu neuen Ausgaben gemäss Ziffer 3 und 4, sofern der Nachkredit 20 Prozent der beschlossenen neuen Ausgabe nicht übersteigt;
6. Nachkredite zu Artikel 61 Ziffer 3 und 4, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrats gemäss Art. 61 Ziffer 5 gegeben ist;
7. Gebundene Ausgaben;
8. Kreditabrechnungen bis 300'000 Franken;
9. Verkäufe von Grundstücken und anderen Vermögenswerten bis 500'000 Franken;
10. Prozesse und Vergleiche bis 200'000 Franken oder mit unbestimmtem Streitwert sowie das Ergreifen von Rechtsmitteln; vorbehalten bleibt die Genehmigung des Stadtrats bei Streitwerten über 200'000 Franken (vgl. Art. 61 Ziff. 10);
11. Besorgung aller Finanzgeschäfte, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Sechstes Kapitel: Das Personal

Art. 63

Personalrecht

Der Stadtrat erlässt ein Reglement über die Rechte, die Pflichten und das Gehalt des Personals.

Siebttes Kapitel: Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Art. 64

1. Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

²Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 65

2. Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

²Die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtrats. Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

³Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

1. Verweis;
2. Busse bis 5'000 Franken;
3. Einstellungen im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁴Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung. Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 66

3. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

²Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen. Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 67

4. Beschwerde

¹Gegen Erlasse der Gemeinde, gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsverfahrensgesetz) Beschwerde geführt werden. Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

²Die Beschwerde in Wahlangelegenheiten ist innert 10 Tagen, die Beschwerde in allen übrigen Angelegenheiten innert 30 Tagen zu erheben.

Achtes Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 68

1. Bussen

¹Die Gemeinde kann zur Durchsetzung ihrer Erlasse (Reglemente und Verordnungen) Bussen androhen, sofern nicht kantonale oder eidgenössische Strafvorschriften anwendbar sind.

²In Reglementen dürfen Bussen von höchstens 5'000 Franken angedroht werden, in Verordnungen Bussen von höchstens 2'000 Franken.

Art. 69

2. Verfahren

¹Die Bussen für Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen der Gemeinde verfügt der Gemeinderat, soweit nicht ein Gemeinderat ein anderes Organ für zuständig erklärt. Für Kinder und Jugendliche sind die Jugendgerichtsbehörden zuständig

²Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Wird Einsprache erhoben, so fällt die Bussenverfügung dahin. Die Gemeinde übermittelt die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Neuntes Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70

1. Inkrafttreten
Diese Gemeindeordnung wird nach erfolgter Genehmigung durch den Kanton auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.

Art. 71

2. Widersprechendes Recht
¹Die Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1984 / 26. November 1989 / 29. März 1992 / 27. September 1992 / 22. September 1996 und 7. Juni 1998 und die der neuen Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

²Dies gilt nicht für bisheriges Recht, wenn es neuem, nicht unmittelbar anwendbarem Recht widerspricht. Dieses Recht bleibt in Kraft, bis es durch neues, unmittelbar anwendbares Recht ersetzt wird.

³Für die nach altem Recht zuständigen Kommissionen gelten die bisherigen Vorschriften. Die vorgesehenen Reglemente legen für die einzelnen Kommissionen den Zeitpunkt der Neubestellung oder Aufhebung und gegebenenfalls die notwendigen Übergangsbestimmungen fest.

Art. 72

3. Rechtsetzungsauftrag
Ist nach der Gemeindeordnung neues Recht zu erlassen oder bisheriges Gemeinderecht anzupassen, so hat dies innert 2 Jahren nach Inkrafttreten zu geschehen.

Art. 73

4. Weiterbestehen von Beschlüssen
¹Beschlüsse, die von einem nach neuem Recht unzuständigen Organ oder in einem nach neuem Recht nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

²Das Verfahren für die Änderung derartiger Beschlüsse richtet sich nach neuem Recht.

- Bescheinigung
- In der Gemeindeabstimmung vom 26. November 2000 wurde der Revision der neuen Gemeindeordnung mit 3'202 Ja gegen 613 Nein zugestimmt.
- Das Reglement lag gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor der Abstimmung in der Polizeiwache der Stadtverwaltung Burgdorf am Kirchbühl 23 zur Einsichtnahme auf. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 30. November 2000.
- Es wurden keine Einsprachen eingereicht.
- Burgdorf, 4. Juli 2001
- NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Stadtpräsident: Dr. Franz Haldimann
Der Stadtschreiber: Paul Moser
- Genehmigung
- Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kreis Emmental-Oberaargau, genehmigt.
- Burgdorf, 18. Juli 2001
- W. Hafner, Vorsteher
- Inkraftsetzung
- Durch den Gemeinderat mit Wirkung auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.
- Burgdorf, 15. Oktober 2001

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 14. Dezember 2003

Bescheinigung

In der Gemeindeabstimmung vom 14. Dezember 2003 wurde der Änderung von Artikel 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) mit 2'317 Ja gegen 877 Nein zugestimmt. Der neue Artikel lautet wie folgt:

Änderung

Art. 58

¹Der Stadtrat kann in einem Reglement, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliessen, die Verwaltung nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen zu führen (vgl. Art. 38 Ziff. 3).

²Dabei kann nach Massgabe der Gemeindeverordnung und im Rahmen der notwendigen kantonalen Bewilligung von den allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt abgewichen werden.

³Die zu erbringende Leistung ist nach Umfang und Qualität festzulegen.

Die Grundlageakten lagen gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der Abstimmung bei der Präsidualabteilung, Kirchbühl 19, 3400 Burgdorf zur Einsichtnahme auf. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 6. November 2003.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die teilrevidierte Gemeindeordnung (GO) auf den 1. März 2004 in Kraft.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 24. Februar 2008

Bescheinigung

In der Gemeindeabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde der Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 18 Ziffer 3, Artikel 26 Absatz 1 und 2, Artikel 53, Artikel 60 Ziffer 5 und Artikel 61 Ziffer 9 und 10 der Gemeindeordnung (GO) mit 2'482 Ja gegen 635 Nein zugestimmt.

Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Änderungen von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 4, Artikel 7, Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 1 sowie Art. 65 Absatz 4 wurden von den Stimmberechtigten zur Kenntnis genommen.

Die Grundlageakten lagen gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der Abstimmung bei der Präsidialdirektion, Kirchbühl 19, 3400 Burgdorf zur Einsichtnahme auf. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 10. Januar 2008.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die teilrevidierte Gemeindeordnung (GO) auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 11. März 2012

Bescheinigung

In der Gemeindeabstimmung vom 11. März 2012 wurde der Änderung von Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 1, Artikel 61 Ziffer 3, 3a und Ziffer 8, Artikel 62 Absatz 3, 3a und Ziffer 8, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 67 Absatz 1, Artikel 69 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) mit 3'028 Ja gegen 1'003 Nein zugestimmt.

Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Änderungen von Artikel 61 Ziffer 3, 3a und 8, sowie Art. 62 Ziffer 3, 3a und 8 wurden von den Stimmberechtigten zur Kenntnis genommen.

Die Grundlageakten lagen gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der Abstimmung bei der Präsidialdirektion, Kirchbühl 19, 3400 Burgdorf zur Einsichtnahme auf. Die Publikation erfolgte im Amtlichen Anzeiger Nr. 6 vom 9. Februar 2012.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die teilrevidierte Gemeindeordnung (GO) auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 8. Februar 2016

Der Gemeinderat hat am 8. Februar 2016 in eigener Kompetenz die folgenden begrifflichen Anpassungen im Reglement gestützt auf übergeordnetes Recht und die Änderungen in den Beilagen beschlossen:

Anpassungen

Artikel 18, Artikel 52 Absatz 2 und 3, Artikel 53 Absatz 2 und 3, Artikel 54, Artikel 55 Absatz 1 und 2, Artikel 60, Artikel 61, Artikel 62 sowie das Stichwortverzeichnis

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die teilrevidierte Gemeindeordnung (GO) auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Stichwortverzeichnis

	Artikel
Abstimmungen (siehe Wahlen und Abstimmungen)	
Abstimmungen über Teilfragen	23
Akteneinsicht	31
Amtsdauer	10
Amtszeitbeschränkung	11
Ausschluss	7
Ausgaben	52, 55 - 57
Auskunft	31
Ausländerantrag	26
Ausstand	9
Beschwerden	67
Budget	18, 52 – 55, 60 - 62
Bussen	68
Disziplinarische Verantwortlichkeit	65
Einsichtnahme	31, 32
Einwohnergemeinde	
- Aufgaben	3
- Funktion	1
- Organe	4
- Ziele	2
Entscheidungsverfahren	27
Fakultative Volksabstimmung	
- Verfahren	20
- Zweck	19
Finanzhaushalt	52 - 59
Finanzhaushaltsgleichgewicht	54
Finanzplan	53
Finanzrechtliche Zuständigkeiten	60 - 62
Gebundene Ausgaben	52, 56
Gemeindeordnung	
- Anpassung	18, 72
- Inkrafttreten	70
- Verhältnis zu früherem Recht	71 - 73
Geschäftsprüfungskommission	49
Gemeinderat	
- Befugnisse	51
- Beschlussfassung	27
- Delegation	45
- Mitglieder	40
- Wahlverfahren	43
- Zuständigkeit	44, 47, 62
Initiative	18
- Voraussetzung	22
- Zweck	21
Informationen	31
Interessenbindungen	8
Jugendantrag- und Ausländerantrag	26

Kommissionen	
- Akten und Organisation	48
- Beschlussfassung	27
- nichtständige	50
- Geschäftsprüfungskommission	49
- Parlamentarische	49
- ständige	49
Kreditarten	55
Majorz	43
Nachkredite	55, 57, 61, 62
NPM, wirkungsorientierte Verwaltung	58
Öffentlichkeit von Sitzungen	30
Organe	4
- Wählbarkeit	5
Personalrecht	63
Petition	25
Proporz	34
Protokolle	29, 30
Rahmenkredit	55
Rechnungsprüfung	6, 7, 59
Rechtspflege	
- Beschwerden	67
- disziplinarisch	65
- vermögensrechtlich	66
Referendum	19, 20
Schweigepflicht	64
Stadtpräsidium	41
Stadtrat	
- Beschlussfassung	27
- Büro	36
- Mitglieder	34
- Öffentlichkeit	30
- Organisation	35
- Sitzungen	35
- Wahlverfahren	34
- Zuständigkeit	36, 39, 60, 61
Stichentscheid	27
Stimm- und Wahlrecht (siehe Wahlen und Abstimmungen)	
Strafbestimmungen	
- Bussen	68
- Verfahren	69
- Disziplinarstrafen	65
Unvereinbarkeit	6
Variantenabstimmung	24
Verhandlungsordnung	27 - 29
Verwandtenausschluss	7
Verzeichnisse	33
Volksabstimmung	
- obligatorische	18, 37
- fakultative	19, 38, 58, 60

Volksrechte	
- Akteneinsicht, Auskunft	31
- Fakultatives Referendum	19
- Initiative	21
- Jugendantrag	26
- Petition	25
- Stimm- und Wahlrecht	12
Wahlen und Abstimmungen	
- Ausschuss	13
- Ausübung	12
- Bekanntmachung	14
- Beschlussfassung	27
- Ergebnisse	17
- Gleichheit Ja und Nein	16
- Grundlageakten	14
- Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel	15
- Leitung	13
- Majorzwahlen (Gemeinderat)	43
- Proporzahlen (Stadtrat)	34
- Stimmabgabe	12
- Stimmberechtigung	12
- Teilfragen	23
- Termine	13, 14
- Unterlagen	14
- Variantenabstimmung	24
- Veröffentlichung der Ergebnisse	17
- Voraussetzungen	12
- Wählbarkeit	5
Wirkungsorientierte Verwaltung	58
Zuständigkeitsordnung	
- Einwohnergemeinde	18
- Stadtrat	34 – 39
finanzrechtlich	60, 61
- Gemeinderat	40 – 42
finanzrechtlich	62
- Kommissionen	48 - 51